

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des
Integrationsgesetzes
(Referentenentwurf des BMI
vom 13. Februar 2019)**

21. Februar 2019

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Tel.: 030 –

E-Mail:

I. Vorbemerkung

In der Hochphase der Einwanderung von Asylsuchenden nach Deutschland, aus dem Bürgerkriegsland Syrien und anderen Krisengebieten, wurde von der Bundesregierung der Entwurf des Integrationsgesetzes vorgelegt und am 31. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dort wurde der Zugang der Geflüchteten zum Arbeitsmarkt und zu arbeitsfördernden Integrationsmaßnahmen, der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, eine Wohnsitzauflage als auch die Verpflichtungserklärung zur finanziellen Unterstützung von Geflüchtete geregelt. Zu den beiden letztgenannten Punkten wurde zum 6. August 2019 eine Frist gesetzt, zu der die Regelungen außer Kraft treten sollen.

Diesem Gesetz war im Mai 2016 eine Verbändeanhörung vorausgegangen, an der sich der DGB mit einer Stellungnahme¹ beteiligte. Aus Sicht des DGB zielte der Gesetzentwurf zwar grundsätzlich darauf ab, Integrationsmaßnahmen zu verbessern – der DGB übte jedoch auch Kritik an einzelnen Maßnahmen.

Am 18. Februar 2019 wurde Verbänden die Möglichkeit eröffnet bis zum 21. Februar 2019 eine Stellungnahme zum **Referentenentwurf** des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat **des Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes** vorzulegen.

II. Bewertung der vorgesehenen Änderungen zu den Artikeln des Entwurfs eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf will die Bundesregierung das am 31. Juli 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz ändern.

Es soll die in § 68a Aufenthaltsgesetz ausgeführte Haftungsbeschränkung von **Verpflichtungserklärungen**, mit Frist bis zum 6. August 2019, wieder auf die ursprüngliche Dauer von fünf Jahren angehoben werden, die durch das Integrationsgesetz auf drei Jahre verkürzt worden war.

Der Entwurf beinhaltet außerdem Änderungen zu § 12a des Aufenthaltsgesetzes, in den durch das Integrationsgesetz eine **Wohnsitzauflage** eingeführt wurde. Diese ist gleichermaßen bis 6. August 2019 befristet. Eine Verstetigung der Wohnsitzauflage ist nun mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt. Außerdem werden Änderungen in den Rahmenbedingungen vorgenommen.

Artikel 1 des Gesetzentwurfes sieht die Entfristung beider Aspekte vor. Der DGB lehnt die Entfristung sowohl der Wohnsitzauflage als auch der Verpflichtungserklärung ab.

Bereits im Rahmen der Stellungnahme des DGB zum Entwurf des Integrationsgesetzes im Mai 2016 lehnte der DGB die vorgeschlagenen Regelungen zur Wohnsitznahme bzw. zum Verbot der Wohnsitznahme ab, denn der DGB war überzeugt, dass Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge weder integrationspolitisch sinnvoll noch ausreichend begründet sind. Die vorgesehene Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Bundesland oder Ort leitet sich aus dem Verteilmechanismus (Königsteiner Schlüssel) für die Erstverteilung von Asylsuchenden ab. Da dieser Verteilmechanismus, der Kostenverteilung dient, lediglich das Steueraufkommen und die Bevölkerungsgröße berücksichtigt, aber keine Indikatoren beinhaltet, die für die ökonomische und gesellschaftliche Integration relevant sind, hatte der DGB erhebliche Bedenken an der Einführung von Wohnsitzauflagen für Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes und

¹ Siehe: <https://www.dgb.de/themen/++co++f32693c6-20b5-11e6-8879-52540023ef1a>

subsidiär Schutzberechtigte. Daran ändert auch die Einschränkung auf Personen nichts, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung nachgehen oder ein Studium absolvieren.

Der DGB wies auf den mit den Wohnsitzregelungen verbundenen Aufwand für die Behörden hin.

Die Wirksamkeit von Wohnsitzauflagen mit dem Ziel einer nachhaltigen gesellschaftlichen und ökonomischen Integration wurde vom DGB bezweifelt. Betrachtet man die Möglichkeiten zur Schaffung gesellschaftlicher und ökonomischer Teilhabechancen, so wurde festgestellt, dass je nach Bundesland erhebliche Unterschiede bei den Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten bei ausländischen Staatsangehörigen zu verzeichnen habe. Gleiches galt auch für die Möglichkeiten zur Aufnahme eines Ausbildungsplatzes.

Von Seiten des DGB wurden in 2016 Wohnsitzauflagen als Integrationshemmnis betrachtet, vor allem dann, wenn die Betroffenen keine oder nur geringe Chancen haben, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Auflagen zu erfüllen. In der Folge mussten sie auf Dauer in Regionen verbleiben, in denen die Teilhabechancen nicht oder nur unzureichend vorhanden sind; und sie auf Dauer von Sozialleistungen abhängig sind.

Der DGB möchte darauf aufmerksam machen, dass in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Entfristung des Integrationsgesetzes bürokratische Hürden verstärkt und konkrete integrative Maßnahmen reduziert werden. Dies stellt in den Augen des DGB eine bedenkliche Entwicklung dar, die im gesamtgesellschaftlichen Kontext schwer nachvollziehbar ist. Da inländisches Arbeitskräftepotential genutzt werden muss, um die gegenwärtig prosperierende Wirtschaft aufrechtzuerhalten, wäre eine Stärkung der Flexibilität des Arbeitskräftepotentials von Geflüchteten der näherliegende Schritt, als anerkannten Geflüchteten eine Partizipation und Integration in den Arbeitsmarkt zu erschweren.

Artikel 2 **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Zu 1. a) § 12a des Aufenthaltsgesetzes: Wohnsitzauflagen

Der Gesetzgeber beabsichtigt nun die in § 104 Übergangsregelungen (14)² des Aufenthaltsgesetzes verankerte Frist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Somit sollen Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes und subsidiär Schutzberechtigte dauerhaft einer dreijährigen Wohnsitzauflage unterworfen werden, sofern Ausnahmeregelungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Der DGB kann auch nach mehr als zweijähriger Nutzung der Verpflichtung zur vorgegebenen Wohnsitznahme nicht erkennen, dass diese eine besonders integrierende Wirkung entfaltet. Es wurde von Seiten der Bundesregierung oder von wissenschaftlichen Institutionen keine fundierte Evaluierung der Maßnahme vorgenommen, die die Förderung der Integration von mit einer Wohnsitznahme belegten Personen untermauern würde. Die im Referentenentwurf formulierte Äußerung (A. Problem und Ziel) es würde ‚ein wichtiges integrationspolitisches Instrument sowohl für die Betroffenen als auch für die Planbarkeit der Integrationsmaßnahmen von Ländern und Kommunen entfallen‘ wird daher von Seiten des DGB kritisch hinterfragt.

² § 12a des Aufenthaltsgesetzes in der bis zum 6. August 2019 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Ausländer, für die vor dem 6. August 2019 eine Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 bis 4 oder 6 begründet wurde.

Zu 1. a), b) und c)

Der Entwurf des Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes schlägt vor, den Bezug zu ‚minderjährigen Kindern‘ dergestalt abzuändern, dass nunmehr nur noch ‚minderjährige ledige Kinder für die eine Sorgeberechtigung besteht‘ einbezogen werden.

Hier schränkt der Gesetzgeber nach Sicht des DGB die Personengruppe nochmals ein, die von Ausnahmeregelungen zur Wohnsitznahme profitieren könnten. Nunmehr sollen nicht mehr alle minderjährigen Kinder mit gefasst, sondern lediglich diejenigen, die noch nicht verheiratet sind und nur jene Kinder für die eine Sorgeberechtigung vorliegt. Der DGB nimmt diese zusätzlichen Kriterien als ungerechtfertigte und willkürliche bürokratische Hürde wahr, die im Verwaltungsprozess zusätzliche Prüfverfahren mit sich bringen und lehnt sie daher ab.

Zu 1. a) bb)

Darüber hinaus soll § 12a (1) ergänzt werden, dass in Fällen wo ‚innerhalb von drei Monaten die Gründe nach § 12a (1) Satz 1 nachträglich wegfallen, die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land fortwirkt, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz zu diesem neu begründet hat‘.

Der DGB sieht diese Neuregelung äußerst kritisch, da sie eine Aufhebung der Wohnsitznahme (nach Erfüllung der entsprechenden Kriterien) wieder rückgängig macht, wenn die Anforderungen nachträglich wegfallen. Bürokratische Hürden werden hier errichtet, deren Zielhaftigkeit dem DGB nicht deutlich wird.

Zu 1. b) bb)

Gleichermaßen sollen in § 12a Absatz 3 örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder einschließlich allgemeinbildender Schulen.

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Bezugnahme auf örtliche integrationsfördernde Bedingungen, da diese aus Sicht des DGB ausschlaggebend sind für die Integration in Gesellschaft und Beschäftigung. Wie in der DGB-Stellungnahme zum Integrationsgesetz aus Mai 2016 ausgeführt, hätte der DGB solche Kriterien anderen von der Bundesregierung angeführten administrativen und verwaltungstechnischen Kriterien bereits bei der Verabschiedung des Integrationsgesetzes vorgezogen.

Zu 2. § 72 Beteiligungserfordernisse

Im Zuge der Entfristung des Integrationsgesetzes soll außerdem § 72 des Aufenthaltsgesetzes derart geändert werden, dass die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung nur mit der Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts erfolgen darf.

Da bereits Hürden zur Aufhebung der Wohnsitznahme in § 12a formuliert sind, ist dem DGB nicht ersichtlich warum eine weitere administrative Hürde eingefügt wird, indem die Ausländerbehörde des Zuzugsortes auch noch in die Entscheidung des Wohnortwechsels eingebunden werden soll. Diese Ergänzung wird vom DGB daher abgelehnt.